

## 5. Nachtragssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Norderstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 04.03.2022 (GVOBl. S. 153), der §§ 70 und 71 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959), der §§ 47, 48 des Jugendförderungsgesetzes vom 05.02.1992 (GVOBl. Schl.-H., S. 158), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 29.04.2022, (GVOBl. S. 616) und der Landesverordnung über die Bestimmung der Großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt zum Träger der Jugendhilfe vom 27.02.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 181) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom xx.xx.2022 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Änderung der Satzung

1. In § 1 wird „§ 69 Abs. 2 SGB VIII“ durch „§ 69 Abs. 3 SGB VIII“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird „des Oberbürgermeisters“ durch „der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters“ ersetzt.
3. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratendes Mitglied folgende Personen an:

  1. Die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes kraft Amtes.
  2. Ein Mitglied, das die Belange ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner wahrnimmt.
  3. Ein Mitglied auf Vorschlag der Kreiselternvertretung für Kindertageseinrichtungen.
  4. Ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Norderstedt *auf Vorschlag des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Norderstedt*

Das Mitglied nach Nr. 2 wird auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters durch die Stadtvertretung gewählt.
  5. Jeweils ein von den Fraktionen, die unter § 4 (1) Abs. 1 nicht berücksichtigt wurden, vorgeschlagenes Mitglied, das von der Vertretungskörperschaft berufen wird.“
4. § 4 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Ausschussmitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 5 gilt § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung entsprechend.“
5. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird „§ 71 Abs. 2 SGB VIII“ durch „§ 71 Abs. 3 SGB VIII“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird „§ 71 Abs. 3 SGB VIII“ durch „§ 71 Abs. 4 SGB VIII“ ersetzt.

### § 2

## **Inkrafttreten**

Diese Nachtragssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Norderstedt, den

Elke Christina Roeder  
Oberbürgermeisterin